# Übergangsbestimmungen

## Inhaltsverzeichnis

				ne erforderliche Wahlen
§ 1	Dauer der ersten Amtsperiode	1	§ 4	Konstituierung der Organe
§ 2	Anzahl der Fachschaftssprecherin-			Erlass weiterer Satzungen
	nen	1		

### § 1 Dauer der ersten Amtsperiode

- (1) Die Amtsperiode des ersten Studierendenparlaments beginnt am Tag nach der Feststellung des Wahlergebnisses durch das Präsidium des KIT und endet abweichend von § 16 Absatz 3 der Organisationssatzung am 30. September 2014.
- (2) Die Amtsperiode der ersten Fachschaftsvorstände beginnt am Tag nach der Feststellung der Wahlergebnisse durch das Präsidium des KIT und endet abweichend von § 30 Absatz 2 der Organisationssatzung am 30. September 2014. Abweichend von Satz 1 kann die Fachschaftsordnung ein früheres Ende der Amtsperiode vorsehen, sofern sie vorsieht, dass der Fachschaftsvorstand aus den studentischen Fakultätsratsmitgliedern besteht.

### § 2 Anzahl der Fachschaftssprecherinnen

Bis zum in Kraft treten der Fachschaftsordnung entspricht die Anzahl der Fachschaftssprecherinnen der Anzahl der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats gemäß § 9 Absatz 5 Nummer 2 der Gemeinsamen Satzung des KIT vom 21. März 2011 i.V.m. § 9 Absatz 2 Nummer 2 der Grundordnung der ehemaligen Universität Fridericiana zu Karlsruhe (TH) in der Fassung vom 22. Dezember 2008.

Für die erste Besetzung der Orga-

1 2

2

# § 3 Für die erste Besetzung der Organe erforderliche Wahlen

- (1) Abweichend von § 5 Absatz 2 der Wahlund Abstimmungsordnung wird der Termin der ersten Wahlen auf Vorschlag der studentischen Senatsmitglieder von der Präsidentin des KIT festgelegt.
- (2) Abweichend von § 6 Absatz 1 der Wahlund Abstimmungsordnung wird der Wahlausschuss auf Vorschlag der studentischen Senatsmitglieder von der Präsidentin des KIT bestellt.
- (3) Abweichend von § 11 Absatz 4 der Wahlund Abstimmungsordnung müssen Wahlvorschläge für die Wahl zum Fachschaftsvorstand folgendes enthalten

- 1. eine Liste mit Kandidatinnen,
- 2. eine von mindestens 30 Wahlberechtigten unterzeichnete Unterstützungsliste.
- (4) Abweichend von § 31 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 der Organisationssatzung werden die Wahlleiterinnen vom Wahlausschuss bestellt.
- (5) Zusätzlich zu den Angaben in § 11 Absatz 7 der Wahl- und Abstimmungsordnung müssen Kandidatinnen ihr Geburtsdatum angeben. Das Geburtsdatum wird ausschließlich zur Bestimmung des lebensältesten Mitglied des jeweiligen Organs verwendet.
- (6) Die Aufgaben des Ältestenrates zur Wahlprüfung nimmt ein auf Vorschlag der studentischen Senatsmitglieder von der Präsidentin des KIT bestellter Wahlprüfungsausschuss wahr.

### § 4 Konstituierung der Organe

(1) Nach der Feststellung der Wahlergebnisse der ersten Wahl beruft das lebensälteste Mitglied des jeweiligen Organs dieses zur konstituierenden Sitzung ein.

- (2) Die Studierendenschaft ist konstituiert, wenn sich das letzte der Organe nach § 4 Absatz 1 der Organisationssatzung konstituiert hat. Dabei gilt die Vollversammlung zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Organisationssatzung und der erweiterte Vorstand zum Zeitpunkt der Konstituierung des Vorstandes als konstituiert.
- (3) Die Vorsitzende eines Organs teilt dem Vorstand den Zeitpunkt der Konstituierung des Organs mit. Der Vorstand teilt den Zeitpunkt der Konstituierung des letzten Organs nach Absatz 2 dem Präsidium des KIT zur Feststellung und Bekanntmachung mit.

#### § 5 Erlass weiterer Satzungen

- (1) Das Studierendenparlament soll unverzüglich nach seiner Konstituierung spätestens aber bis zum 31.12.2013 eine Finanzordnung und eine Beitragsordnung erlassen.
- (2) Die Fachschaften sollen unverzüglich nach Konstituierung des Fachschaftsvorstands spätestens aber bis zum 31.12.2013 eine Fachschaftsordnung erlassen.

### **Impressum**

Herausgeber AStA am KIT

Telefon 0721/608-48460

Web www.asta-kit.de

E-Mail info@usta.de

V.i.S.d.P. Vera Schumacher

Druck Studierenden Service Verein (SSV)

Nachdruck 150 Exemplare

Stand: 11.02.2013 (Veröffentlichungsdatum in den

amtlichen Bekanntmachungen des KIT)